

18 Prüfungsschema für fahrerlaubnisrechtliche Sachverhalte
 hier: Auflagen und Beschränkungen im internationalen Fahrerlaubnisrecht

Sehhilfe

Der südafrikanische Staatsangehörige (C) führt in seinem Heimatland eine Lodge. Alljährlich besucht er während der Tourismusmesse Deutschland. Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle wird er mit seinem Leihwagen auf der B 55 angehalten und überprüft. (C) weist sich mit dem beigefügten Führerschein aus. Auf Nachfrage findet er seine Brille im Koffer.



Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus fahrerlaubnisrechtlicher Sicht.

1 Vorprüfung

Fraglich ist, ob die vorgezeigte südafrikanische Fahrerlaubnis für das Führen des genannten Pkw in Deutschland ausreichend ist?

2 Grundsatz der Fahrerlaubnispflicht

Gemäß § 2 I Nr. 1 StVG bedarf derjenige, der auf öffentlichen Straßen^(2.1) ein Kfz^(2.2) führt^(2.3) der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) der zuständigen Behörde (Fahrerlaubnisbehörde).

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition *Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist (= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum).
Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.*

(C) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).*

Bei dem in Rede stehenden Pkw handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 Führen eines Kfz

Definition *Ein Fahrzeug führt, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten. Minimalbewegung ist erforderlich.*

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (C) den Pkw unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs. Da er alleine unterwegs ist, führt er es zudem in Alleinverantwortung. (C) führt das Kfz i.S.d. Definition.

2.4 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zum Führen eines Kfz eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, ergibt sich aus § 2 StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 4 ff. FeV. Danach bedarf grundsätzlich jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kfz führt, der (Fahr-) Erlaubnis

der zuständigen Behörde. Wer das Kfz einer Klasse führt, für die seine Fahrerlaubnis nicht gilt, führt es i.S.d. § 21 StVG ohne Fahrerlaubnis.

Die hier einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits oben zutreffend geprüft.

In „Umkehr“ der Vorschrift des § 2 I StVG stellt § 1 FeV klar, dass zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen ist, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist.

3 Ausnahmen von der Fahrerlaubnispflicht

Letzteres ergibt sich aus § 4 I FeV. Gleichzeitig beschreibt diese Vorschrift abschließend die Ausnahmetatbestände (§ 4 I Satz 2 Nr. 1-3 FeV).

Im vorliegenden Fall liegt jedoch ersichtlich kein Ausnahmetatbestand des § 4 I FeV vor.

4 Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus § 6 FeV. Danach ist hier die Fahrerlaubnisklasse B einschlägig.

5 Mitführ- und Aushändigungspflicht des Führerscheines

Die Fahrerlaubnis ist gemäß § 4 II FeV durch eine amtliche Bescheinigung (Führerschein) nachzuweisen. Das gilt gemäß § 4 II Satz 3 FeV im Übrigen auch für internationale und nationale ausländische Führerscheine.

Der Führerschein ist beim Führen von Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Allgemeiner Hinweis Wird der Führerschein nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 4 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 168; TBNR 204100 bzw. 204106; VG 10,- €); die Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist (C) nachgekommen.

6 Besonderheiten

6.1 Die Regelung des § 29 FeV

Im Hinblick auf die Stellung des Straftatbestandes des § 21 StVG innerhalb des StVG kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Tatbestandsmerkmal der „erforderlichen Fahrerlaubnis“ auf die zuvor genannte Vorschrift des § 2 StVG Bezug nimmt. Gemeint ist also die von der zuständigen deutschen Behörde erteilte Fahrerlaubnis. Daraus folgt zwingend, dass derjenige, der statt einer solchen Fahrerlaubnis nur eine ausländische Fahrberechtigung besitzt, grundsätzlich ohne Fahrerlaubnis i.S.d. § 21 StVG fährt.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese ausländische Fahrerlaubnis ihn abweichend von den in § 2 StVG getroffenen Regelungen zum Führen von Kfz auch im Inland berechtigt:

Die Berechtigung, mit einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Kfz zu führen, erwächst aus der Vorschrift des § 29 I FeV sowohl für Inhaber einer EU-/EWR – Fahrerlaubnis als auch sonstiger ausländischer Fahrerlaubnisse (Dritt- / Listenstaaten).

§ 29 I FeV macht einen deutlichen Unterschied zwischen EU-/EWR – Fahrerlaubnissen und solchen aus so genannten Drittstaaten.

Südafrika ist kein Mitgliedstaat der EU/EWR, mithin also ein Drittstaat i.S.d. Fahrerlaubnisrechts.

Inhaber einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis aus Drittstaaten sind gemäß § 29 I FeV berechtigt, im Bundesgebiet im Umfang ihrer ausländischen Fahrerlaubnis Kfz zu führen, und zwar

- ohne Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes (= unter Beibehaltung des ausländischen Wohnsitzes) während der Aufenthaltsdauer
- mit Begründung eines ordentlichen inländischen Wohnsitzes besteht diese Berechtigung noch sechs Monate

6.2 Ordentlicher Wohnsitz

Zentraler Anknüpfungspunkt ist das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellerstaat und fortfolgend in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Inhaber einer ausländischen Fahrberechtigung muss nämlich zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausstellerstaat gehabt haben, da erst dadurch die Zuständigkeit der dortigen Behörden begründet wird.

Definition Ein ordentlicher Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland wird angenommen, wenn der Betreffende wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – bei fehlenden beruflichen Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während 185 Tagen

im Jahr, im Inland wohnt (§ 7 I FeV).

Zum Begriff und zu den Erfordernissen eines ordentlichen Wohnsitzes nimmt § 29 FeV ausdrücklich Bezug auf § 7 I FeV.

Der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes setzt voraus, dass der Betreffende seine „Wohnung“ im Inland hat. Dabei kann es sich um ein Eigentum, Mietwohnung, Hotel, Apartmenthaus, Wohnen bei Eltern / Verwandten / Bekannten oder Gasteltern sowie um eine Unterkunft von Asylbewerbern handeln. Keine Rolle spielen allerdings die aus dem Melderecht stammenden Unterscheidungen nach Erst- und Zweit- bzw. Nebenwohnsitz, denn wer im Bundesgebiet auch nur einen Nebenwohnsitz begründet (weil seine Familie vielleicht noch im Heimatland bleibt), begründet einen ordentlichen Wohnsitz i.S.d. § 7 I FeV. Die Frist beginnt i.d.R. mit dem Datum des Grenzübertritts, der aus Anlass eines ständigen inländischen Aufenthaltes erfolgt.

Im Sachverhalt wird jedoch hingewiesen, dass sich (C) aus Anlass einer Tourismusmesse in der Bundesrepublik aufhält. Es darf daher unterstellt werden, dass er sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält und daher keinen ordentlichen Wohnsitz begründet.

Somit ist (C) berechtigt, während seines Aufenthaltes die entsprechenden Kfz zu führen.

6.3 Umfang der Berechtigung

Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen gemäß § 29 I Satz 1 FeV „*im Umfang ihrer Berechtigung*“ in der Bundesrepublik Kfz führen. Daraus folgt, dass bei der Ermittlung der Fahrberechtigung das Recht des Entsendestaates zugrunde gelegt wird (= mitgebrachtes Recht).

Der Führerschein des (C) beschreibt den Berechtigungsumfang mit der dortigen Klasse B. Nach der auch grafischen Erläuterung dazu entspricht dies der hiesigen Fahrerlaubnisklasse B.

Auch nach dieser Vorschrift ist (C) also berechtigt, während seines Aufenthaltes die entsprechenden Kfz zu führen.

6.4 Auflagen und Beschränkungen

Der vorgelegte südafrikanische Führerschein weist auf der Vorderseite oben rechts unter der Überschrift „Restrictions“ (dt.: Beschränkungen) die Eintragung einer Codierung „1“ auf. Aus der Abgrenzung zu der weiter unten angegebenen Eintragung „Vehicle Restrictions“ (dt: Fahrzeugbeschränkung) ergibt sich, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Eintragung „1“ um eine „Drivers Restriction“ (dt: Auflage) handelt. In den Erläuterungen dazu heißt es auf der Rückseite des Führerscheins: „Glasses / Contact lenses“ (dt: Brille / Kontaktlinsen).

Wenn es sich auch um eine ausländische Fahrerlaubnis und somit um mitgebrachtes Recht handelt, so gelten eingetragene Auflagen und Beschränkungen in gleicher Weise für Inhaber deutscher Fahrerlaubnisse als auch solcher anderer Staaten. § 29

I Satz 5 FeV weist ausdrücklich darauf hin, dass Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis auch im Inland zu beachten sind. Beschränkungen werden zwar im Verordnungstext nicht ausdrücklich erwähnt. Die Pflicht zur Beachtung auch dieser Vorschrift ergibt sich jedoch bereits aus § 29 I Satz 1 FeV, weil in solchen Fällen der Umfang der ausländischen Fahrerlaubnis eingeschränkt ist¹.

Beschränkungen der Fahrerlaubnis verpflichten den Kraftfahrzeugführer, entweder ein näher bestimmtes Kfz oder nur ein solches Kfz zu führen, welches mit bestimmten, näher beschriebenen Einrichtungen ausgestattet ist, die die Bedienung des Kfz ermöglichen, bzw. erleichtern sollen und damit zur sicheren Fortbewegung des Kfz erforderlich sind.

Mögliche Beschränkungen sind:

- Führen eines Kfz nur mit Automatikgetriebe (= ohne Kupplungspedal)
- Anbringung einer Lenkhilfe (Lenkradknäuf)
- Ausstattung des Kfz mit Handgas
- Anbringung bestimmter Bedienungselemente an genau vorgeschriebenen Stellen
 - z.B. „von Hand zu betätigender Betriebs- und Fußbremse“
- Kfz mit max. Hubraum
- Kfz mit max. zGM

Die Beschränkungen sind die Voraussetzung dafür, dass das Kfz überhaupt geführt werden kann. Der Fahrerlaubnisinhaber ist im Rahmen seiner Klasse nicht mehr frei in der Wahl des zu benutzenden Kfz; er ist somit nicht Inhaber der vollen Klasse. Da die Beschränkung integraler Bestandteil des Grundverwaltungsaktes, also der Erteilung der Fahrerlaubnis ist, hat die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zur Folge, dass die Fahrerlaubnis dann nicht mehr besteht. Der Fahrer ist mithin nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis.

In Abgrenzung dazu verpflichten Auflagen zur Fahrerlaubnis den Kraftfahrzeugführer bestimmte, an seine Person oder das Kfz gebundene Vorrichtungen zu benutzen oder mitzuführen, um seiner Sorgfaltspflicht gegenüber anderen gerecht werden zu können.

Mögliche Auflagen sind:

- Brille oder Kontaktlinsen zu tragen
- Hörgerät zu benutzen
- Prothesen zu tragen
- Einhaltung einer bestimmten Höchstgeschwindigkeit
- Kfz nur bei Tageslicht zu führen
- Kfz nur in einem bestimmten örtlichen Bereich oder nur über eine bestimmte Strecke zu führen
- Anbringung eines zusätzlichen rechten Außenspiegels
- Anordnung einer ärztlichen Nachuntersuchung

¹ Bouska/Laevenenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 6 zu § 4 IntKfzVO-alt.

Da sich die Auflagen in erster Linie an die Person des Fahrzeugführers richten und zur sicheren technischen Handhabung des Kfz nicht erforderlich sind, ist der Inhaber einer solchen Fahrerlaubnis in der Wahl des zu benutzenden Kfz innerhalb seiner Klasse frei.

Im vorliegenden Fall wurde der Fahrerlaubnisinhaber verpflichtet eine Brille oder Kontaktlinsen zu tragen. Damit ist er frei in der Wahl des zu benutzenden Kfz.

7. Zwischenergebnis

... (C) ist im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis.

8. Strafbarkeit des (C) nach § 23 II FeV

8.1 Obersatz

Aus der Vorprüfung ergibt sich, dass (C) im Verdacht steht, durch das Führen seines Kfz eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 23 II FeV begangen zu haben.

8.2 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz geführt haben, ohne die entsprechenden Auflagen beachtet zu haben.

Die einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits sämtlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

(B) hat tatbestandsmäßig gegen § 23 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 9 i.V.m. § 24 StVG verstoßen.

8.3 Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des § 23 II FeV ist bereits erfüllt, wenn der Täter fahrlässig gehandelt hat.

8.4 Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind im Sachverhalt nicht erkennbar.

8.5 Schlusssatz (Ergebnis)

Somit hat (C) eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 23 II FeV i.V.m. § 75 Nr. 9 FeV i.V.m. § 24 StVG begangen.

Bemerkung Die genannte Ordnungswidrigkeit ist mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 25,- € bedroht (BKat Nr. 169; TBNR: 223100). Da durch die Nichtbeachtung der Auflage auch keine Vorsorge i.S.d. § 2 I FeV getroffen wurde, liegt tateinheitlich auch eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 2 I FeV i.V.m. § 75 Nr. 1 FeV i.V.m. § 24 StVG vor.

Fallabwandlung:

Automatik

Der südafrikanische Staatsangehörige (C) führt in seinem Heimatland eine Lodge. Alljährlich besucht er während der Tourismusmesse Deutschland. Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle wird er mit seinem Leihwagen (= Schaltgetriebe) auf der B 55 angehalten und überprüft. (C) weist sich mit dem beige-fügten Führerschein aus.



Der vorgelegte südafrikanische Führerschein weist auf der Vorderseite oben rechts unter der Überschrift „Restrictions“ (dt.: Beschränkungen) die Eintragung einer Codierung „0“ auf. Aus der Abgrenzung zu der weiter unten angegebenen Eintragung „Vehicle Restrictions“ (dt: Fahrzeugbeschränkung) ergibt sich, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Eintragung „0“ um eine „Drivers Restriction“ (dt: Auflage) handelt. Nach den Erläuterungen auf der Rückseite des Führerscheins liegen danach keine persönlichen Auflagen vor.

Es ist jedoch unter „Vehicle Restrictions“ die Eintragung „1“ vorhanden. Nach den Erläuterungen hierzu handelt es sich um die Beschränkung auf Kfz mit Automatikgetriebe.

Damit ist (C) nicht frei in der Wahl des zu benutzenden Kfz.

1.-7. Wie vor

8. Strafbarkeit des (C) nach § 21 StVG

8.1 Obersatz

Aus der Vorprüfung ergibt sich, dass (C) im Verdacht steht, sich durch das Führen des Kfz i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis - strafbar gemacht zu haben.

8.2 Objektiver Tatbestand

Dazu müsste er im öffentlichen Straßenverkehr ein Kfz geführt haben, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein.

Die einschlägigen Tatbestandsmerkmale wurden bereits sämtlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

(C) hat tatbestandsmäßig gegen § 21 I Nr. 1 StVG verstoßen.

8.3 Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des § 21 I Nr. 1 StVG ist erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale.

Im Falle des § 21 II Nr. 1 StVG genügt jedoch bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.

Wie bereits festgestellt, erfüllt die Handlung des Täters die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 21 StVG.

8.4 Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind im Sachverhalt nicht erkennbar.

8.5 Schlusssatz (Ergebnis)

Somit hat sich (C) i.S.d. § 21 I Nr. 1 StVG strafbar gemacht. Dies ist ein Vergehen und Officialdelikt.